

Bundessozialgericht

7 RAr 85/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Mai 1984 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli
1983 aufgehoben, soweit es Unterhaltsgeld, Semester- und
Lehrmittelgebühren sowie Fahrkosten für die Zeit vom 3. Sep-
tember 1979 bis 30. März 1981 betrifft; in diesem Umfang
wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Förderungsleistungen für den inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Besuch einer Fachschule für Technik.

Von 1973 bis 1976 erlernte der 1959 geborene Kläger den Beruf des Teilezurichters. Seit dem 1. August 1976 durchlief der Kläger eine Ausbildung als Schmelzschweißer; im Anschluß an die Ausbildung übte er diese Tätigkeit bis zum 31. August 1979 aus. Seit dem 3. September 1979 besuchte der Kläger eine Fachschule für Technik; den Schulbesuch schloß er am 9. Juli 1981 erfolgreich ab. Im Anschluß daran begann der Kläger ein Fachhochschulstudium. Das Studium, zu dem er sich am 31. März 1981 angemeldet hatte, wird voraussichtlich am 31. Januar 1985 beendet sein.

Seinen Antrag, den Fachschulbesuch zu fördern, lehnte die Beklagte ab, da der Kläger nach Abschluß seiner Ausbildung zum Teilezurichter nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sei (§ 42 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-); die zweite Ausbildung könne hierbei nicht berücksichtigt werden (Bescheid vom 13. Juli 1979, Widerspruchsbescheid vom 8. August 1979). Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 25. Februar 1981). Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen, soweit sie Prüfungsgebühren betrifft, im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 6. Juli 1983).



Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ausgeführt, hinsichtlich der Prüfungsgebühren sei die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig. Im Ergebnis habe das SG die Klage zu Recht abgewiesen. Zwar sei auch eine Zweitausbildung berufliche Tätigkeit, jedoch dürften Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller beabsichtige, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzuführen (§ 36 Nr 1 AFG). Es sei die Absicht erforderlich, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben (§ 7 Abs 1 Satz 1 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung -AFuU-). Zwar hätten bei der Beklagten im Zeitpunkt des Antrages und bei Maßnahmebeginn keine Zweifel bestanden, daß der Kläger diese Absicht gehabt habe; der Kläger habe seine im Antrag erklärte Absicht aber nicht verwirklicht. Es stehe rückschauend fest, daß er diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen könne, selbst wenn man unterstelle, daß er bereit sei, das Studium abzubrechen. Diesen tatsächlichen Geschehensablauf dürfe das LSG nicht außer Betracht lassen; denn bei einer zusammengefaßten Anfechtungs- und Leistungsklage seien alle bis zum Ende der mündlichen Verhandlung eingetretenen Umstände zu berücksichtigen. Entsprechend habe das Bundessozialgericht (BSG) im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung den tatsächlichen Geschehensablauf bei der Eignung des Antragstellers und der Zweckmäßigkeit seiner Teilnahme berücksichtigt. Es wäre wirklichkeitsfremd, nur die Absichtserklärung ausreichen zu lassen, wenn die Absicht nicht in die Tat umgesetzt worden sei,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sollte eine solche Absicht überhaupt vorhanden gewesen sein. Bei rückschauender Betrachtung müßten Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, die den Schluß zuließen, daß es nicht bei der bloßen Absichtserklärung verblieben sei. Das gebiete der Gesichtspunkt des effektiven Einsatzes öffentlicher Mittel. Solche Anhaltspunkte lägen nicht vor. Aus den Gesamtumständen ergäbe sich das Gegenteil. Der Kläger habe seine ursprüngliche Absicht geändert und durch die Anmeldung zur Fachhochschule deutlich gemacht, daß er nicht gewillt sei, im Anschluß an den Fachschulbesuch beitragspflichtig tätig zu werden. Nicht einmal zwischen Schulbesuch und Studium (10. Juli bis 15. September 1981) habe der Kläger sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt. Damit fehle es schon an einem Mindestmaß, um einen wichtigen Grund im Sinne des § 46 Abs 2 AFG zu überprüfen. Auch habe der Kläger seine Absicht, die Fachhochschule zu besuchen, weder der Beklagten noch dem Gericht mitgeteilt. Dieser Sachverhalt sei vielmehr erst im Juli 1982 aufgrund einer Anfrage der Beklagten bekanntgeworden. Zu diesem Zeitpunkt sei es nahezu, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aber gänzlich unmöglich gewesen, noch innerhalb der Vierjahresfrist drei Jahre zu arbeiten. Weshalb die Verwirklichung der ursprünglichen Absichtserklärung von dem Streit über die Förderung beeinflusst worden sei, wie der Kläger vortrage, sei nicht nachvollziehbar. Hätte der Kläger ernstlich die Förderung erstrebt, hätte er nicht nur entgegenstehende Handlungen verschwiegen, sondern tatsächlich unterlassen müssen. Soweit er den Fachschulbesuch selbst finanziert habe, wäre eine anschließende Berufstätigkeit zum Zwecke des Gelderwerbs naheliegender gewesen als ein weiteres Studium.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger rügt mit der Revision, mit der nicht mehr die Prüfungsgebühr geltend gemacht wird, eine Verletzung des § 36 Nr 1 AFG und des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU und bringt hierzu insbesondere vor: Der frühere Ablehnungsgrund der Beklagten sei durch die Rechtsprechung des Senats widerlegt. Sowohl bei Antragstellung als auch bei Bescheiderteilung hätten alle Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen. Insbesondere habe der Kläger beabsichtigt, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Diese Absicht könne nicht bezweifelt werden. Das Arbeitsamt habe insoweit keine Zweifel gehegt; andernfalls hätte es gemäß § 7 Abs 1 Satz 2 AFuU eine entsprechende Erklärung abverlangt. Dem Antrage hätte daher entsprochen werden müssen. Daß der Kläger wesentlich später seine Absicht geändert habe, stehe dem Klagebegehren nicht entgegen. Der tatsächliche Geschehensablauf bis zur mündlichen Verhandlung ändere nichts daran, daß zum maßgeblichen Zeitpunkt die erforderliche Absicht bestanden habe. Das Gesetz lasse diese Absicht genügen. Es komme nicht darauf an, daß der Kläger später die Absicht nicht mehr verwirklichen könne. Den Kläger treffe insoweit keine Verpflichtung, wie das LSG angenommen habe; er habe gerade keine Verpflichtungserklärung abgegeben. Daß die Feststellung der Absicht in Einzelfällen schwierig sei, habe der Gesetzgeber in Kauf genommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung der ergangenen Bescheide zu verurteilen, des Klägers Teilnahme an dem Lehrgang "staatlich geprüfter Techniker" für die Zeit vom 3. September 1979 bis 9. Juli 1981 zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die Absicht des Antragstellers, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, sei eine zwingende Förderungsvoraussetzung. Sie müsse nicht nur zu Beginn der Maßnahme, sondern während der ganzen Maßnahmedauer vorhanden sein. Werde die Absicht im Laufe der Maßnahme geändert, fehlten von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen für eine weitere Förderung. Die Aufnahme des Fachhochschulstudiums gebe Anlaß zu Zweifeln, ob tatsächlich zu Beginn des Fachschulbesuchs die Absicht der Arbeitsaufnahme bestanden habe. Der Kläger müsse hinnehmen, daß sein tatsächliches Verhalten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werde. Eine Nichtbeachtung des Verhaltens wäre wirklichkeitsfremd und würde der Manipulation Tür und Tor öffnen. Wie das LSG ausgeführt habe, lägen Tatsachen vor, die in der Rückschau ausreichten, um davon auszugehen, daß der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger entgegen seiner Angabe von Anfang an nicht die Absicht gehabt habe, nach Maßnahmeende eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, sondern von vornherein das Fachhochschulstudium geplant habe, für das die Teilnahme an dem Technikerlehrgang die Voraussetzungen habe schaffen sollen. Jedenfalls beweise der Fachhochschulbesuch, daß die Absicht, wenn sie gegeben gewesen sein sollte, später, spätestens aber mit dem 31. März 1981 geändert worden sei; denn mit der an diesem Tage erfolgten Anmeldung zur Fachhochschule sei die Absichtsänderung offenkundig geworden.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers hat teilweise Erfolg.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nicht, ob dem Kläger Prüfungsgebühren zustehen. Gegen die Entscheidung des LSG, daß die Berufung insoweit unzulässig sei, richtet sich die Revision kraft ausdrücklicher Erklärung des Klägers in der Revisionsbegründungsschrift nicht; das Urteil des Berufungsgerichts ist insoweit rechtskräftig geworden. Im übrigen unterliegt das Urteil des LSG aufgrund der Revision in vollem Umfange der Überprüfung durch das Revisionsgericht.



Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des SG im übrigen als unbegründet zurückgewiesen, weil der Kläger die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Fortbildung nicht erfülle, die § 36 Nr 1 AFG (idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes -HStruktG-AFG- vom 18. Dezember 1975, BGBl I 3113) und § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU vom 23. März 1976 (ANBA 1976, 559) vorsehen. Das beanstandet die Revision zu Recht, soweit Leistungen bis zum 30. März 1981 streitig sind. Die bislang vom LSG getroffenen Feststellungen lassen diese Schlußfolgerung für die Leistungen ab 31. März 1981 zu, nicht aber für die bis dahin in Betracht kommenden Ansprüche des Klägers.

Nach § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU werden Personen, die sich wie der Kläger beruflich fortbilden wollen, nur gefördert, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Zu Recht hat das LSG geprüft, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Mit § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU hat die Beklagte entsprechend ihrer Ermächtigung, das Nähere über die Voraussetzungen der Förderung der beruflichen Bildung durch Anordnung, dh durch normatives Recht erzeugende autonome Satzung zu bestimmen (§ 39 AFG; vgl dazu BSGE 35, 164, 165 f = SozR Nr 1 zu § 40 AFG; BSGE 41, 193 ff = SozR 4100 § 39 Nr 7), in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Der § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU formt die allgemeine Regelung des § 36 Nr 1 AFG näher aus, wonach Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

werden dürfen, wenn der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen. Die in der AFuU getroffene Regelung bewirkt, daß die Förderung grundsätzlich auf Personen beschränkt wird, die voraussichtlich alsbald nach der Maßnahme dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit sollen insbesondere Personen von der Förderung der beruflichen Bildung aus Mitteln der Beklagten ausgeschlossen werden, die nach der Bildungsmaßnahme als Selbständige, als Beamte oder im Ausland tätig werden wollen; ausgeschlossen werden aber auch Personen, die, wie zB Rentenanwärter, nicht mehr beschäftigt werden wollen oder die zunächst die Aufnahme einer Tätigkeit nicht beabsichtigen, weil sie im Anschluß an die Maßnahme sich weiterhin ihrer Fortbildung widmen wollen, wie das möglicherweise beim Kläger der Fall gewesen ist. Damit entspricht § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU dem mit der Neufassung des § 36 AFG durch das HStruktG-AGF verfolgten Ziel, Beitragsmittel der Beklagten nur zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu verwenden (vgl Begründung zu Art 20 § 1 Nr 2 des Entwurfs eines HStruktG, BT-Drucks 7/4127 S 48 f). Es ist sachgerecht, wenn der Anordnungsgeber eine dreijährige beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb von vier Jahren nach Maßnahmeende erwartet; denn den gleichen zeitlichen Rahmen hat der Gesetzgeber in § 46 Abs 2 AFG für den Fall vorgesehen, daß ausnahmsweise die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme zu fördern ist, obwohl der Antragsteller die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 AFG nicht erfüllt. Gegen die Gültigkeit des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU bestehen daher keine Bedenken (Schönefel-

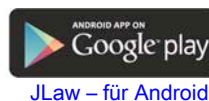
**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der/Kranz/Wanka, Komm zum AFG, § 36 RdNr 8, August 1976; Hennig/Kühl/Heuer, Komm zum AFG, § 36 Anm 3, Oktober 1979).

Die Absicht, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, erfordert einen ernstlichen Willen des Teilnehmers. Dieser bezieht sich zwar immer auf die Zeit nach der Maßnahme; als innere Tatsache, deren Vorhandensein sich durch Erklärung des Teilnehmers und äußere Umstände erschließen läßt, muß die Absicht jedoch schon vorher bestehen, und zwar spätestens zu Beginn der Förderung. Den Anforderungen des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, § 36 Nr 1 AFG für die Förderung der gesamten Maßnahme hat der Teilnehmer nicht schon dann genügt, wenn die Beschäftigungsabsicht zur Zeit der Antragstellung oder der Entscheidung über den Antrag durch die Beklagte bestanden hat. Vielmehr setzt jede Weiterförderung der Teilnahme an der begonnenen Maßnahme voraus, daß die Absicht anhält, wie der Senat schon für die Förderungsvoraussetzung der Eignung des Teilnehmers entschieden hat (SozR 4100 § 151 Nr 7). Andernfalls müßte die Beklagte aus Beitragsmitteln Personen fördern, obwohl inzwischen feststeht, daß diese alsbald als Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Die nach § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU erforderliche Absicht des Teilnehmers ist eine zwingende Anspruchsvoraussetzung jedes während der Maßnahme neu entstehenden Leistungsanspruchs, also Voraussetzung aller während der Maßnahme wochentäglich entstehenden Ansprüche auf Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 AFG und aller mit dem jeweiligen Anfall der notwendigen Maßnahmekosten entstehenden Ansprüche auf Kostenübernahme nach § 45 AFG, die im Zeit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

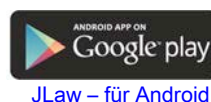


punkt des Entstehens des Einzelanspruchs erfüllt sein muß. Wird die Absicht während des Laufes der Maßnahme geändert, entfallen von diesem Zeitpunkt an weitere Leistungsansprüche; sie können nicht entstehen, weil es an der nach § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU erforderlichen Absicht fehlt (so zutreffend Schönefelder/Kranz/Wanka, Komm zum AFG, § 36 RdNr 9, August 1976).

Eine Änderung der Absicht wirkt sich dagegen nicht dahin aus, daß die bis zur Änderung erfüllte Anspruchsvoraussetzung des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, § 36 Nr 1 AFG auch für die Vergangenheit entfällt. Stellt sich während der Maßnahme heraus, daß der Teilnehmer nicht beabsichtigt, in den vier der Maßnahme folgenden Jahren mindestens drei Jahre lang einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nachzugehen, oder tut er dies entgegen seinen Erklärungen nach der Maßnahme nicht, mag - je nach den Umständen des Einzelfalles - in tatsächlicher Hinsicht Anlaß zu Zweifeln gegeben sein, ob überhaupt bzw wie lange während der Maßnahme das erforderliche ernstliche Wollen zur Beschäftigungsaufnahme vorhanden gewesen ist. Da jedoch Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -, SGB I), die §§ 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, 36 Nr 1 AFG die Absicht, einer beitragspflichtigen Beschäftigung bestimmten Umfangs nachzugehen, genügen lassen, hat der Teilnehmer bis zur Änderung dieser Absicht Einzelansprüche auf Uhg und Kosten erwerben können. Es hätte daher einer besonderen Regelung bedurft, derzufolge dann, wenn es zu der erwarteten Beschäftigung nicht kommt oder der Teilnehmer seine Absicht aufgibt, erworbene



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistungsansprüche entfallen bzw gewährte Leistungen zurückzuzahlen sind.

Eine solche Vorschrift fehlt. Zwar sind nach § 46 Abs 2 Satz 2 AFG Förderungsleistungen zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Rückzahlungspflicht gilt jedoch nur, wenn ein Antragsteller zu fördern ist, obwohl er die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 AFG nicht erfüllt. Sind diese versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jedoch erfüllt, wie das hier der Fall ist, sieht das AFG keine Sanktion vor, wenn der Teilnehmer seine Beschäftigungsabsicht aufgibt oder ihr nicht nachkommt. Für eine Entziehung und Rückforderung gewährter Förderungsleistungen bzw eine Leistungsverweigerung ist kein Raum, weil es nur auf die Absicht während der Maßnahme ankommt (Gagel, Komm zum AFG, § 36 RdNr 3; vgl Schönefelder/Kranz/Wanka, Komm zum AFG, § 36 RdNr 9, August 1976). Soweit das LSG die Auffassung vertreten sollte, die Verwirklichung der Beschäftigungsabsicht sei eine Förderungsvoraussetzung, wie verschiedene Formulierungen des Urteils vermuten lassen, kann dem daher nicht gefolgt werden. Zutreffend räumt auch die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung ein, daß eine Förderung des Klägers nicht nach § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, § 36 Nr 1 AFG ausgeschlossen ist, sofern und solange der Kläger die erforderliche Absicht gehabt hat.

Nach den Feststellungen des LSG hatte der Kläger jedenfalls seit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



dem 31. März 1981 nicht mehr den ernsthaften Plan, in den dem Sommer 1981 folgenden vier Jahren mindestens drei Jahre lang einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Er hat vielmehr durch die am 31. März 1981 erfolgte Anmeldung bei der Fachhochschule deutlich gemacht, daß er statt dessen ab Herbst 1981 ein 3 1/2-jähriges Studium absolvieren wollte. Die Revision stellt das nicht in Frage; sie räumt ein, daß der Kläger seine Absicht geändert hat. Der Senat hat daher von dieser Feststellung des LSG auszugehen (§ 163 SGG). Dies führt zur Zurückweisung der Revision, soweit der Kläger für die Zeit nach dem 30. März 1981 Leistungen begehrt, weil er spätestens seit diesem Tage die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, § 36 Nr 1 AFG nicht mehr erfüllt. Daß der Kläger, wie er zur Erläuterung seines Entschlusses zum Fachhochschulbesuch beim LSG ua geltend gemacht hat, bislang von der Beklagten nicht gefördert worden ist, befreit ihn nicht davon, wie jeder andere Antragsteller alle gesetzlichen und satzungsrechtlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen, wenn sein Begehren in vollem Umfange Erfolg haben soll.

Den Feststellungen des LSG ist dagegen nicht zu entnehmen, welche Absichten der Kläger bis einschließlich 30. März 1981 für die Zeit nach dem Fachschulabschluß im Sommer 1981 hegte. Daß der Kläger in dem Antragsformular die Frage bejaht hat, ob er beabsichtige, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich Berlin/West auszuüben, ist nicht ausreichend. Maß-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gebend ist nicht die erklärte, sondern die wahre Absicht. Es kommt auch nicht darauf an, daß die Beklagte, wie das LSG ausgeführt hat, bei der Bearbeitung des Antrages keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung des Klägers hatte, sondern ob sich das LSG von der erforderlichen Absicht überzeugt hat oder nicht. Ausdrücklich hat das LSG nicht ausgeführt, daß der Kläger von Anfang an nicht die Absicht hatte, nach dem Fachschulbesuch ein längeres Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, sondern von vornherein das Fachhochschulstudium plante. Die Ausführungen des LSG lassen sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht dahin verstehen. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nämlich nicht darauf abgestellt, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Kläger (noch) die Absicht hatte, nach dem Fachschulbesuch einer Beschäftigung nachzugehen; es hat die Möglichkeit nicht gesehen, daß der Kläger dann, wenn er eine ursprünglich vorhanden gewesene ausreichende Absicht während des Fachschulbesuchs geändert hat, bis zur Aufgabe der Absicht Leistungen zu erhalten hat, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Andernfalls wären Darlegungen erfolgt, weshalb der jugendliche Kläger nicht seine Absicht geändert hat, sondern von Anfang an auf den Besuch der Fachhochschule abzielte. Tatsächlich führt das LSG aber selbst aus, daß der Kläger seine ursprüngliche Absicht geändert habe. Dieser Bemerkung kann andererseits nicht die Feststellung entnommen werden, daß der Kläger bis zum 30. März 1981 die erforderliche Beschäftigungsabsicht aufrechterhalten hat; denn an anderen Stellen bezweifelt das LSG, ob die Absicht als innere Tatsache überhaupt vorhanden gewesen ist, und spricht von der "vorgeblichen Absicht" des Klägers.



Hat das LSG somit keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen, welche Absichten der Kläger bis zum 30. März 1981 für die Zeit nach dem Fachschulabschluß im Sommer 1981 hegte, muß das Urteil aufgehoben und die Sache an das LSG gemäß § 170 Abs 2 SGG zurückverwiesen werden, soweit Leistungen für die Zeit vom 3. September 1979 bis 30. März 1981 im Streit stehen; denn nach den bisher getroffenen Feststellungen rechtfertigt die Klagabweisung sich nicht aus anderen Gründen. Die Vorschrift des § 42 Abs 1 Nr 1 AFG, derzufolge die Förderung einer beruflichen Fortbildung eines Antragstellers mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung erst in Betracht kommt, wenn der Antragsteller nach der Berufsausbildung mindestens drei Jahre beruflich tätig war, steht der Förderung des Klägers nicht entgegen. Zur beruflichen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Zeiten einer weiteren Berufsausbildung (BSG SozR 4100 § 42 Nr 9); zusammen mit der Lehre als Schmelzschweißer ist der Kläger nach der Teilezu-richterlehre mehr als drei Jahre vor Beginn der Maßnahme beruflich tätig gewesen. Feststellungen, denen zufolge sonstige Förderungsvoraussetzungen zu verneinen wären, hat das LSG nicht getroffen.

Das Urteil des LSG ist daher teilweise aufzuheben und an dieses Gericht zurückzuverweisen, damit es die erforderlichen Feststellungen über die beruflichen Absichten des Klägers bis zum 30. März 1981 und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen treffen kann, falls die Förderungsvoraussetzung des § 7 Abs 1 Satz 1 AFuU, § 36 Nr 1 AFG zu bejahen ist.



Bei seiner erneuten Entscheidung, die auch die Kosten des Revisionsverfahrens umfassen wird, sollte das LSG beachten, daß hinsichtlich der Beschäftigungsabsicht ausreicht, daß diese Absicht glaubhaft ist. Das ergibt sich aus dem insoweit unbedenklichen § 7 Abs 1 Satz 2 AFuU. Dies bedeutet, daß die erforderliche Absicht nicht erst dann zu bejahen ist, wenn sie mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, vielmehr reicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit aus. Da ein Arbeitnehmer nach einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme im allgemeinen wieder als Arbeitnehmer tätig zu werden pflegt, kann grundsätzlich von einem Bestehen der erklärten Absicht ausgegangen werden, wenn nicht objektive Anhaltspunkte gegen diese Absicht sprechen (Gagel, Komm zum AFG, § 36 RdNr 2; Krebs, Komm zum AFG, § 36 RdNr 2, Oktober 1979). Solche Anhaltspunkte können sich aus den persönlichen Umständen des Antragstellers, aber auch aus der Art der Bildungsmaßnahme ergeben. Auch das spätere Verhalten des Antragstellers kann Rückschlüsse darauf zulassen, ob die erklärte Absicht der wahren Absicht entsprochen hat. Wie das LSG dem Grunde nach zutreffend ausgeführt hat, hat es auch das spätere Verhalten des Klägers zu berücksichtigen. Es legt damit seiner Entscheidung nicht einen Sachverhalt zugrunde, auf den es nach dem gesetzlichen Tatbestand der Anspruchsnorm nicht ankommt, sondern greift auf tatbestandsfremde Tatsachen zurück, die den Schluß auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals (hier: Berufsabsichten vor und während der Maßnahme) rechtfertigen sollen. Das ist unbedenklich; denn das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung. Hierauf hat der Senat schon in BSGE 38,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



146, 148 = SozR 4100 § 42 Nr 2 aufmerksam gemacht (ebenso BSGE 37, 163, 171 f = SozR 4100 § 41 Nr 1; ferner für Prognosen BSGE 44, 54, 59 = SozR 4100 § 36 Nr 16). Die Würdigung des späteren Verhaltens muß jedoch immer berücksichtigen, daß dieses auch auf einer Änderung der Absicht beruhen kann. Insoweit liegt der Sachverhalt hier anders als die Sachverhalte, die den vorgenannten Entscheidungen zugrundelagen. Deshalb wird in Fällen wie hier von wesentlicher Bedeutung sein, wie der Antragsteller bzw Kläger erklärt, daß er an der Absicht nicht festgehalten bzw diese nicht verwirklicht hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)